

- Auftrag SPECIAL Visa Card Jahrespreis: max. 24 EUR SPECIAL Visa Goldcard Jahrespreis: max. 80 EUR SPECIAL Goldcard Set Jahrespreis: max. 90 EUR
- SPECIAL MasterCard Jahrespreis: max. 24 EUR SPECIAL MasterCard Gold Jahrespreis: max. 80 EUR Umtausch der bestehenden Kreditkarte Nr. _____

Diesen Auftrag bitte in einem geschlossenen Umschlag senden an: BW-Bank Karten-Service, 3853/KR, 70144 Stuttgart oder in einer Filiale abgeben. Info-Telefon 0711 124-42030.

Persönliche Angaben des Hauptkartenantragstellers	
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
Name	
Vorname	Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit	Geburtsort
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	<input type="checkbox"/> Privat <input type="checkbox"/> Geschäft
Telefon	

Ich bin noch nicht Kunde bei der BW-Bank	
Familienstand/Anzahl der Kinder	
Besitzen Sie eine Bankkunden-Karte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besitzen Sie andere Kreditkarten? Ja, welche _____ <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Miete <input type="checkbox"/> Eigentum	
an o.g. Adresse wohnhaft seit	
wenn dort noch keine 3 Jahre wohnhaft, hier bitte auch frühere Anschrift angeben	
Arbeitgeber/Firma	
Name, Branche, Ort	
beschäftigt seit	selbstständig seit Beruf/Position
Monatseinkommen netto	
<input type="checkbox"/> unter 2.000,- EUR, bitte genauen Betrag angeben: _____	
<input type="checkbox"/> über 2000,- EUR <input type="checkbox"/> über 3.000,- EUR <input type="checkbox"/> über 4.000,- EUR <input type="checkbox"/> über 5.000,- EUR	

Auftrag für eine Zusatzkarte	
Kreditkarten-Nr. der Hauptkarte (falls bereits bekannt)	
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
Name	
Vorname	Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit	Geburtsort
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Bankverbindung	
Der Einzug der Teilzahlungsrate bzw. der Rechnungsausgleich soll erfolgen von	
Girokonto Nr.	BLZ
Name der Bank	Bankverbindung seit
Ich ermächtige die Baden-Württembergische Bank widerruflich, den monatlichen Einzugsbetrag bei Fälligkeit von oben genanntem Konto durch Lastschrift einzuziehen. Für ausreichende Deckung werde ich sorgen. Die Abwicklung der Zusatzkarte erfolgt in derselben Form und über dasselbe Konto wie die Hauptkarte.	

Bearbeitungsvermerke (werden von der Baden-Württembergischen Bank ausgefüllt):

KuSa-Nr. Hauptkarteninhaber/Zusatzkarteninhaber	Legitimation Hauptkarteninhaber/Zusatzkarteninhaber	Beratername/GS-Stempel
Kreditrahmen	Bewilligung: Datum/Unterschrift	Kompetenzstufe GS/Ber.Nr.

Persönliche Zahlungsart (Bitte ankreuzen)
<p>Ich möchte meine Monatsrechnung in Teilbeträgen ausgleichen und habe die freie Wahl zwischen:</p> <p>Entweder fester Betrag: Bitte ziehen Sie eine Rate in Höhe von <input type="checkbox"/> 50 EUR <input type="checkbox"/> 100 EUR <input type="checkbox"/> 150 EUR <input type="checkbox"/> _____ EUR (Betrag frei wählbar, mind. 50 EUR) meiner Monatsrechnung von meinem Bankkonto ab.</p> <p>Oder prozentuale Rückzahlung: Bitte ziehen Sie jeden Monat eine Rate in Höhe von <input type="checkbox"/> 5% <input type="checkbox"/> 10% <input type="checkbox"/> 20% meines jeweiligen gesamten Rechnungs-Betrages von meinem Bankkonto ein. Der Mindestbetrag liegt dabei immer bei 50 EUR.</p> <p>Gleichzeitig wird mir ein Kreditrahmen von bis zu 2.000 EUR eingeräumt. Ein höherer Kreditrahmen ist nach Vereinbarung möglich. Bei Inanspruchnahme des Kreditrahmens erfolgt die Berechnung des Zinssatzes nach der Formel Spitzenrefinanzierungssatz (SRS) der Europäischen Zentralbank (EZB) plus 7,8%.</p> <p>Beispiel: Zinssatz Stand 1. Oktober 2009: SRS 1,75% (seit 13. Mai 2009) plus 7,8% ergibt 9,55% anfängl. jährl. Nominalzins, effektiv jährl. 9,98%. Die Bank wird den Zinssatz gemäß Ziffer 2.1 der umseitigen Bedingungen anpassen.</p> <p><input type="checkbox"/> Alles auf einmal: Meine Monatsrechnung zahle ich in voller Höhe des Rechnungsbetrages</p>

Kartenservice Online
<input type="checkbox"/> Ja, ich möchte den Saldo, die Umsätze und die Monatsrechnung ganz sicher und bequem im Internet abrufen und keine Papierrechnung erhalten. Bitte senden Sie mir das Zugangspasswort und die Kurzanleitung (wenn gewünscht bitte, ankreuzen).

Die unterzeichnenden Personen legen diesen Auftrag gemeinsam vor. Der Hauptkarteninhaber haftet für die Verbindlichkeiten, die unter Verwendung der Zusatzkarte eingegangen werden. Der Zusatzkarteninhaber übernimmt bezüglich der Verbindlichkeiten, die unter Verwendung der Zusatzkarte entstehen, neben dem Hauptkarteninhaber die gesamtschuldnerische Haftung. Hiermit beantrage/n ich/wir die Ausstellung der oben angekreuzten Karte/n auf meinen/unseren Namen. Kartenumsätze werden o.g. Konto des Hauptkarteninhabers belastet. Ich handle für eigene Rechnung. Das Konto wird nicht im Auftrag eines anderen eröffnet.

Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit der obigen Angaben. Die Belastung des Kartenpreises erfolgt nach Ausstellung der Karte/n. Im Falle des Umtausches einer anderen BW-Bank Kreditkarte in eine SPECIAL Card, SPECIAL Goldcard oder in ein SPECIAL Goldcard Set bekomme/n ich/wir den zuletzt gezahlten Kartenpreis anteilig zurückerstattet.

Im Übrigen gelten die abgedruckten Bedingungen, die Informationen für Verbraucher sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis der SPECIAL Card/Goldcard/s. Die Widerrufsbelehrung habe ich erhalten. Die ausführlichen Versicherungsbedingungen erhalte ich auf Wunsch im Voraus. Ich/Wir ermächtige/n die Baden-Württembergische Bank, die für die Ausstellung und Benutzung der Karte erforderlichen banküblichen Auskünfte bei meiner genannten Bank oder Kreditkartengesellschaft, die ich zur Auskunftserteilung an die BW-Bank ermächtige, einzuholen. Die Kreditkarte/n wird/werden mir per Post an meine Privatanschrift zugesandt. Aus gesetzlichen Gründen (Abgabenerordnung) werden der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum aller Karteninhaber gespeichert.

Ich/Wir willige/n ein, dass die Baden-Württembergische Bank der SCHUFA Holding AG (Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung) nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten Schufa-Klausel Daten über die Beantragung, den Abschluss und die Beendigung dieses Kreditkarten-Vertrages übermittelt. Ich willige ein, dass ATOS Worldline Processing GmbH, Hahnstraße 25, 60528 Frankfurt a.M., oder ein anderes Dienstleistungsunternehmen, das mit dem Kreditkartenprocessing betraut wurde, alle für die Beantragung und Aufnahme des Vertrages benötigten Daten zur Verarbeitung erhält. Ich/Wir willige/n außerdem ein, dass die Bank zum Zwecke der Bonitätsprüfung einen Datenaustausch mit folgenden Unternehmen durchführen darf: InFoScore Consumer Data GmbH und INFORMA Unternehmensberatung GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Mit der Übermittlung und Speicherung meines Fotos und der zur Erstellung der Fotokarte notwendigen Daten an die Winter AG, Edisonstraße 3, 85716 Unterschleißheim/München, oder einen anderen mit der Prägung der Karte beauftragten Dienstleister bin ich einverstanden.

Die BW-Bank ist unselbstständige Anstalt der Landesbank Baden-Württemberg. Sämtliche Erklärungen und Rechtsgeschäfte berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

Unterschrift(en)	
	X
Ort/Datum	Antragsteller/Kontoinhaber
	X
Ort/Datum	Zusatzkarten-Antragsteller

Für interne Zwecke

Bitte ausfüllen:	
Name	
Vorname	

Passbild des Hauptkarteninhabers für die Fotokarte.

Bitte versehen Sie Ihr Passfoto am unteren Rand der Rückseite mit Vor- und Zuname.

1. Wählen Sie möglichst ein farbiges Passfoto, nicht älter als 12 Monate.
 2. Das Passfoto darf nicht größer als der vorgegebene Rahmen sein.
 3. Bitte kleben Sie Ihr Passfoto in das nebenstehende Feld und füllen Sie alles korrekt aus.
- Wichtig:**
Ihr Passfoto kann nicht zurückgesandt werden. Selbstverständlich erhalten Sie Ihre Karte auch ohne Foto.

Für interne Zwecke

Bitte ausfüllen:	
Name	
Vorname	

Passbild des Zusatzkarteninhabers für die Fotokarte.

Bitte versehen Sie Ihr Passfoto am unteren Rand der Rückseite mit Vor- und Zuname.

1. Wählen Sie möglichst ein farbiges Passfoto, nicht älter als 12 Monate.
 2. Das Passfoto darf nicht größer als der vorgegebene Rahmen sein.
 3. Bitte kleben Sie Ihr Passfoto in das nebenstehende Feld und füllen Sie alles korrekt aus.
- Wichtig:**
Ihr Passfoto kann nicht zurückgesandt werden. Selbstverständlich erhalten Sie Ihre Karte auch ohne Foto.

SCHUFA-Klausel

Ich willige ein, dass die Baden-Württembergische Bank, unselbstständige Anstalt der Landesbank Baden-Württemberg, der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, den Abschluss und die Beendigung dieses Kreditkartenvertrages übermittelt. Unabhängig davon wird die Baden-Württembergische Bank der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kreditkartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Insoweit befreie ich die Baden-Württembergische Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover

Bedingungen für die SPECIAL Visa Card/MasterCard, SPECIAL Visa Goldcard/MasterCard und SPECIAL Goldcard Gold Set.

Fassung vom 31. Oktober 2009

1. Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

Mit der von der BW-Bank (nachfolgend Bank) ausgegebenen Visa Card/MasterCard (nachfolgend Kreditkarte) kann der Karteninhaber (Haupt- oder Zusatzkarteninhaber) im Inland – und Ausland – im Visa-Verbund/MasterCard-Verbund bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und zusätzlich im Rahmen des Bargeldservices an Geldautomaten Bargeld beziehen. Die Vertragsunternehmen und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Die Karte darf nicht zu gesetzeswidrigen Zwecken genutzt werden. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

2. Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

Für die Nutzung an Geldautomaten und an automatisierten Kassen kann dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt werden.

3. Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber darf seine Kreditkarte nur innerhalb des mitgeteilten monatlichen Verfügungsrahmens bzw. im Rahmen von Guthaben auf dem Kartenkonto nutzen. Innerhalb dieses Rahmens gilt für den Bargeldservice das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene tägliche Verfügungslimit. Der Karteninhaber kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens vereinbaren. Der monatliche Verfügungsrahmen steht dem Haupt- und Zusatzkarteninhaber gemeinschaftlich zur Verfügung.

4. Autorisierung von Zahlungsaufträgen

Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrages. Hierzu ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf dem die Kartendaten übertragen sind, oder
- an Geldautomaten und, soweit erforderlich, bei Vertragsunternehmen sowie an automatisierten Kassen die PIN einzugeben oder
- gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten (z. B. im Internet, mittels Telefon) anzugeben. Dabei sind die gegebenenfalls von der Bank und/oder dem Vertragsunternehmen angebotenen besonderen Authentifizierungsverfahren zu nutzen.

5. Unwiderruflichkeit von Zahlungsaufträgen

Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen. Soweit für die Autorisierung zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz.

6. Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Bank

- Die Bank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn
- der Karteninhaber diesen nicht nach Nummer 4 autorisiert hat,
 - der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde oder
 - die Kreditkarte gesperrt ist.
- Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

7. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

(1) Die Bank wird die bei der Nutzung der Kreditkarte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der Bank diese Forderungsbeträge zu erstatten. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeldservice entstandene Forderungen. Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze bei seinen Kartenverfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen.

(2) Der Karteninhaber ermächtigt die Bank, fällige Zahlungen aus dem Kreditkartenverhältnis, auch soweit sie vom Inhaber einer Zusatzkarte veranlasst sind, insbesondere die geschuldeten Erstattungsleistungen und Entgelte, dem auf dem Kartenantrag angeführten Girokonto (Abrechnungskonto) zu belasten bzw. per Lastschrift einzuziehen.

8. Kreditkartenabrechnung

(1) Die Kreditkartenabrechnung über die mit der Karte getätigten Verfügungen erfolgt in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Weise mindestens einmal im Monat. Mit erteilter Kreditkartenabrechnung wird der darin ausgewiesene Forderungsbetrag sofort fällig. Dieser Betrag wird dem vom Karteninhaber angegebenen Girokonto (Abrechnungskonto) zeitnah belastet bzw. soweit vorhanden, mit Guthaben verrechnet. Der Karteninhaber hat die Kreditkartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügungen hin zu überprüfen.

(2) Besonderheiten zum BW-Bank Kartenservice Online: Sofern sich der Karteninhaber für die elektronische Rechnung (Online-Rechnung) entschieden hat, erhält er keine Papier-Sammelabrechnung. Der Karteninhaber ist verpflichtet, eine gültige E-Mail-Adresse zur Benachrichtigung über Rechnungseingänge in der Anwendung zu hinterlegen und umgehend nach Eingang einer Benachrichtigung, mindestens jedoch einmal monatlich, die im Online-Archiv eingehenden Sammelabrechnungen zu prüfen. Sofern die Abrechnung vom Karteninhaber nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen wird, kann zeitnah eine papierhafte Abrechnung erfolgen und dem Karteninhaber gegen Portosatz zugesandt werden. Der Karteninhaber kann über den BW-Bank Kartenservice Online auch Informationen der Bank abrufen. Für die Nutzung des elektronischen Archivs erhält der Kunde ein gesondertes Online-Passwort. Dieses ist beim erstmaligen Zugang zu ändern. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von dem Online-Passwort erlangt, und hat beim Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung unverzüglich dieses zu ändern oder die Bank zu unterrichten. Bei dreimaliger Falscheingabe des Online-Passwortes sperrt die Bank automatisch den Zugang zum BW-Bank Kartenservice Online.

9. Besonderheiten zur Teilzahlungsregelung

(1) Verzinsung: Vom Tag nach der Erstellung der Monatsrechnung an ist der in Anspruch genommene Kreditbetrag mit dem vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Zinssätze für die Teilzahlung werden jeweils einen Geschäftstag vor der kommenden Rechnungsperiode neu ermittelt. Die Zinsen werden monatlich berechnet und dem Kartenkonto belastet.

Zinssatzänderungen werden dem Karteninhaber in der Monatsrechnung mitgeteilt. Zur Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes wird eine Laufzeit zugrunde gelegt, die auf der Mindesttilgung basiert, da zum Zeitpunkt der Einräumung des Kreditrahmens die tatsächliche Inanspruchnahme nicht feststeht. Die Höhe und Berechnung der Zinsen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

(2) Tilgung/Kündigung: Die Kreditrückzahlung erfolgt in Höhe der vereinbarten Rate, mindestens jedoch 50 EUR. Der Ausgleich der Rate erfolgt nach Erhalt der Monatsrechnung durch Lastschriftinzug. Überschreitet der Saldo der Monatsrechnung den Kreditrahmen, so wird die Differenz nicht kreditiert. Sie ist sofort zur Zahlung fällig und innerhalb von sieben Tagen nach Einzahlung auszugleichen. Der Karteninhaber ist berechtigt, den Kredit jederzeit durch Einzahlung auf das Kartenkonto ganz oder teilweise zu tilgen. Für das Kündigungsrecht der Bank gilt Nummer 21 Absatz (2).

10. Guthaben

Der Karteninhaber kann auf seinem Kartenkonto Guthaben bilden. Das jeweilige Guthaben auf dem Kartenkonto ist Privatvermögen und wird verzinst. Die Zinssätze für die Guthabenzinsung werden jeweils einen Geschäftstag vor der kommenden Rechnungsperiode neu ermittelt. Die Höhe und Berechnung der Zinsen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

11. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

a) Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

b) Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen.

c) Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte kommt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und der Kreditkarte missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abzuheben).

d) Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, der Kartendaten oder der PIN fest, hat er die Bank (Telefon: 0711 124-43100) unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige). Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Im Notfall kann eine Ersatzkarte (»emergency card«) binnen 48 Stunden zur Verfügung gestellt werden. Für die Ausstellung einer »emergency card« für die SPECIAL Visa Card/MasterCard fallen die im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Kosten an.

12. Reklamationen und Beanstandungen

Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten. Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers. Die Rechte des Karteninhabers nach Nummer 16 dieser Bedingungen bleiben unberührt.

13. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

a) Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte, wird sie ihm gestohlen oder kommt sie ihm in sonstiger Weise abhanden und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust oder Diebstahl ein Verschulden trifft. Die Haftung nach Absatz (4) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, ohne dass ein Verlust oder Diebstahl der Karte vorliegt, haftet der Karteninhaber für den hierdurch entstandenen Schaden bis zu einem Betrag von maximal 50 EUR, wenn der Schaden darauf beruht, dass der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der PIN fahrlässig verletzt hat. Die Haftung nach Absatz (4) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

(3) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen (1) und (2) verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenverfügung der Bank oder dem Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war,
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt wurde.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums verursacht werden, für den der Verfügungsrahmen gilt, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden monatlichen Verfügungsrahmen. Für Schäden im Rahmen des Bargeldservices haftet der Karteninhaber pro Kalendertag maximal in Höhe des im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf den monatlichen Verfügungsrahmen.

(5) Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

b) Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

14. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

a) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, wird die Bank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

b) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Kartenverfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Karteninhaber kann über den Absatz (1) hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

c) Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 14 a)/b) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach Nummer 14 c) ist auf 12.500 EUR je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

d) Einwendungsausschluss

Der Karteninhaber kann Ansprüche und Einwendungen nach Nummer 14 a) bis c) nicht mehr geltend machen, wenn er diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank angezeigt hat. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kreditkartenabrechnung maßgeblich. Ansprüche und Einwendungen nach Nummer 14 a) bis c) kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der vorgenannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

15. Sperre und Einziehung der Kreditkarte durch die Bank

Die Bank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte die Rechtfertigung oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Die Bank wird den Karteninhaber über die Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Bank wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

16. Anspruch des Karteninhabers bei einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Zahlungsbetrags, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber muss gegenüber der Bank die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch begründet. Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kreditkartenabrechnung gegenüber der Bank geltend macht.

17. Rückgabe der Kreditkarte

Die Kreditkarte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig. Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte ist die Bank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Nutzungsberechtigung früher (z. B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), hat der Karteninhaber die Kreditkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

18. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

19. Entgelte

Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Änderungen dieser Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen anderen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. BW-Bank Kartenservice Online), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank beim Angebot der Änderungen besonders hinweisen. Für Karteninhaber, die nicht Verbraucher sind, bestimmen sich die Entgelte für in Anspruch genommene Leistungen und deren Änderung nach der getroffenen Vereinbarung, ergänzend nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Fassung.

20. Änderung der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen anderen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. BW-Bank Kartenservice Online), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Werden dem Karteninhaber Änderungen der Bedingungen angeboten, kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank beim Angebot der Änderungen besonders hinweisen.

21. Kündigung

(1) Der Kreditkartenvertrag kann vom Karteninhaber jederzeit, von der Bank mit einer Frist von zwei Monaten, jeweils zum Monatsende, gekündigt werden. Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank wesentlich gefährdet ist. Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden.

(2) Eingeräumte Kredite bzw. Kreditrahmen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen; daneben steht der Bank das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Die Bank wird bei Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch zwingende Sonderregelungen für die Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

22. Einschaltung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

23. Zusatzkarte

a) Gesamtschuldnerische Haftung von Haupt- und Zusatzkarteninhaber
Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Kreditkarte (Zusatzkarte) haften Zusatzkarteninhaber (Antragsteller) und Hauptkarteninhaber (Mit Antragsteller) als Gesamtschuldner.

b) Verfügungsrahmen

Eine Erhöhung des Verfügungsrahmens der Zusatzkarte können der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber nur gemeinsam mit der Bank vereinbaren; eine Herabsetzung des Verfügungsrahmens können sowohl der Hauptkarteninhaber als auch der Zusatzkarteninhaber mit der Bank vereinbaren.

c) Kündigung

Sowohl der Hauptkarteninhaber als auch der Zusatzkarteninhaber sind berechtigt das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte jederzeit gegenüber der Bank zu kündigen. Eine Kündigung des Hauptkartenvertrages hat die gleichzeitige Beendigung des Zusatzkartenvertrages zur Folge. Für das Kündigungsrecht der Bank gilt Nr. 21 entsprechend. Jeder Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Wirksamwerden der Kündigung des Zusatzkartenvertrages die Kreditkarte unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückgegeben wird. Für Kartenverfügungen, die nach wirksamer Kündigung aus der weiteren Nutzung der Zusatzkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, besteht die gesamtschuldnerische Haftung nach Nummer 23 a) fort.

24. Änderung persönlicher Daten

Änderung von Anschrift, Name, Bankverbindung und sonstiger wesentlicher, auch wirtschaftlicher, Umstände sind der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

25. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Karteninhaber an die im Preis- und Leistungsverzeichnis näher bezeichnete(n) Streitschlichtungsstelle(n) wenden.

26. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für den Kartenvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Stuttgart. Ist der Karteninhaber Kaufmann, ist Gerichtsstand Stuttgart. Im Übrigen wird Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart für den Fall, dass der Karteninhaber nach Abschluss des Kartenvertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder diese im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Information für Verbraucher zum Kreditkartenvertrag SPECIAL Visa Card/MasterCard, SPECIAL Visa Goldcard/ MasterCard und SPECIAL Goldcard Gold Set.

Diese Information gilt bis auf Weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Übersicht

- A Allgemeine Information
- B Information zum Kreditkartenvertrag
- C Information über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

A Allgemeine Information

Name und Anschrift

Baden-Württembergische Bank
Kleiner Schlossplatz 11
70173 Stuttgart

Rechtsform:

Die Baden-Württembergische Bank ist eine unselbstständige Anstalt der Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Baden-Württembergischen Bank

Vorstand: Hans-Jörg Vetter, Vorsitzender, Michael Horn, stv. Vorsitzender,
Dr. Peter A. Kaemmerer, Joachim E. Schielke, Hans-Joachim Strüder,
Dr. Bernhard Walter, Rudolf Zipf

Hauptgeschäftstätigkeit der Baden-Württembergischen Bank

Die Baden-Württembergische Bank betreibt alle banküblichen Geschäfte (insbesondere Kontoführung, Zahlungsverkehr, Einlagengeschäft, Wertpapier- und Depotgeschäft, Kreditgeschäft u. ä.), soweit das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg und die Satzung der Landesbank Baden-Württemberg keine Einschränkungen vorsehen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt (Internet: <http://www.bafin.de>)

Eintragung im Handelsregister Landesbank Baden-Württemberg:

Amtsgericht Stuttgart: HRA 12704
Amtsgericht Mannheim: HRA 4356 und 104440
Amtsgericht Mainz: HRA 40687

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 147 800 343

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

Rechtsordnung/Gerichtsstand

Auf den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung findet vorbehaltlich der in Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) geregelten Ausnahmen deutsches Recht Anwendung.

Für den Fall, dass Sie nach Abschluss des Kreditkartenvertrages Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Stuttgart vereinbart.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist schriftlich an folgende Adresse zu richten: Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Kundenbeschwerdestelle, Postfach 110272, 10832 Berlin. Näheres regelt die Verfahrensordnung, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Bei behaupteten Verstößen gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz, die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch kann darüber hinaus Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 1253, 53002 Bonn, eingelegt werden.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Baden-Württembergische Bank ist dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen.

B Information zum Kreditkartenvertrag

Wesentliche Leistungsmerkmale

Die SPECIAL Card können Sie als SPECIAL Visa Card, SPECIAL MasterCard, SPECIAL Visa Goldcard, SPECIAL MasterCard Gold und SPECIAL Goldcard Set bestellen. Details zur Produktausstattung entnehmen Sie bitte dem Prospekt »Ihre Kreditkarten mit vielen exklusiven Vorteilen«.

Mit der SPECIAL Card können Sie insbesondere

- bei Vertragsunternehmen des Visa und/oder MasterCard-Verbundes im In- und Ausland Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen,
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung an zugelassenen Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten Bargeld beziehen (Bargeldservice),
- wahlweise monatlich den Gesamtbetrag Ihrer Kartenumsätze oder bei Inanspruchnahme des Kreditrahmens (Teilzahlung) nur die vereinbarte Rate (mind. 50 EUR) zurückzahlen.

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an dem Akzeptanzsymbol zu erkennen, das auf der SPECIAL Card zu sehen ist.

Nutzungsgrenzen

Für die Nutzung der Kreditkarte gelten Verfügungsmitel. Eine Änderung des Verfügungsrahmens kann vereinbart werden.

Entgelte, Zinsen und Wechselkurse

Den Jahrespreis der Karte, die Höhe des Zinssatzes für die Guthabenverzinsung sowie ggf. den Zinssatz für die Inanspruchnahme des Kreditrahmens (Dispo-Rahmen/Teilzahlung) entnehmen Sie bitte dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Baden-Württembergischen Bank bzw. dem Kartenantrag/Freischaltungsbogen. Dies gilt auch für die anzuwendenden Referenzzinssätze und -wechselkurse und den maßgeblichen Stichtag für deren Bestimmung. Weitere Preise sowie deren Änderung insbesondere für die Nutzung der Karte entnehmen Sie bitte ebenfalls dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Baden-Württembergischen Bank.

Vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit aufgrund von Einzahlungen auf das Kartenkonto Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollten Sie sich an die für Sie zuständige Steuerbehörde bzw. Ihren steuer-

lichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn Sie im Ausland steuerpflichtig sind.

Kosten, die nicht von der Baden-Württembergischen Bank abgeführt oder in Rechnung gestellt werden (z. B. für Telefon, Internet, Porti), hat der Kunde selbst zu tragen.

Darüber hinaus geltende Telekommunikationskosten werden seitens der Baden-Württembergischen Bank nicht in Rechnung gestellt.

Kommunikation

Informationen über die mit der Kreditkarte getätigten Verfügungen erhalten Sie entsprechend den Regelungen in den Kreditkartenbedingungen.

Während der Vertragslaufzeit kann der Karteninhaber jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen und vorvertraglichen Informationen in Textform verlangen.

Leistungsvorbehalt

Sie dürfen Ihre Karte nur im Rahmen Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse verwenden.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die anfallenden Entgelte werden auf dem Kreditkartenkonto wie folgt belastet:

- Jährliches Kartentgelt
- Transaktionsbezogene Einzelentgelte nach Ausführung der Transaktion
- Bei Teilzahlung monatliche Zinsen

Die Abrechnung der SPECIAL Card Kartenumsätze erfolgt über das im Kartenantrag/Freischaltungsbogen benannte Konto. Die Kartenumsätze werden je nach der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung komplett oder teilweise zu dem mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt fällig und vom Konto per Lastschrift abgebucht.

Erfüllung

Von Ihnen veranlasste Kartenzahlungen erfüllt die Bank durch Zahlung an den Händler als Akzeptanten der Kartenzahlung.

Vertragliche Kündigungsregeln

Der Kreditkartenvertrag kann vom Karteninhaber jederzeit, von der Bank mit einer Frist von zwei Monaten, jeweils zum Monatsende, gekündigt werden. Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank wesentlich gefährdet ist. Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden.

Eingeräumte Kredite bzw. Kreditrahmen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen; daneben steht der Bank das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Die Bank wird bei Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch zwingende Sonderregelungen für die Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen. Regelungen zur Kündigung der Zusatzkarte sowie das Kündigungsrecht des Karteninhabers im Falle einer Änderung der Bedingungen oder der Entgelte finden sich in den Kreditkartenbedingungen.

Mindestlaufzeit des Vertrages

keine

Sonstige Rechte und Pflichten der Baden-Württembergischen Bank und des Kunden

Dem Kreditkartenvertrag zwischen der Baden-Württembergischen Bank und Ihnen liegen die »Bedingungen für die SPECIAL Visa Card/MasterCard, SPECIAL Visa Goldcard/MasterCard Gold und SPECIAL Goldcard Set« zugrunde.

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

C Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Informationen zum Zustandekommen des Kartenvertrages im Fernabsatz

Sie geben gegenüber der Baden-Württembergischen Bank ein Sie bindendes Angebot auf Abschluss eines Kartenvertrages ab, indem Sie das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Ausstellung einer Kreditkarte an die Baden-Württembergische Bank übermitteln und dieses ihr zugeht. Der Kartenvertrag kommt zustande, wenn der von der Baden-Württembergischen Bank beauftragte Dienstleister die Karte ausstellt und an Sie versendet oder der von Ihnen unterschriebene Kartenantrag/Freischaltungsbogen bei der Bank eingeht.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an

Baden-Württembergische Bank
Unselbstständige Anstalt der Landesbank Baden-Württemberg
BW-Bank Karten-Service
Kleiner Schlossplatz 11, 70173 Stuttgart
Telefax: 0711 124-43017
E-Mail: kartenservice@bw-bank.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre

Baden-Württembergische Bank

Preise und Leistungen für die SPECIAL Visa Card/MasterCard, SPECIAL Visa Goldcard/MasterCard Gold und SPECIAL Goldcard Set

Stand: 30. Oktober 2009

Jahrespreise:*

SPECIAL Visa Card/SPECIAL MasterCard	
Hauptkarte (jährlich)	24,00 EUR
Zusatzkarte (jährlich)	12,00 EUR
SPECIAL Goldcard Set	
Hauptkarte (jährlich)	90,00 EUR
Zusatzkarte (jährlich)	40,00 EUR
SPECIAL Visa Goldcard	
Hauptkarte (jährlich)	80,00 EUR
Zusatzkarte (jährlich)	35,00 EUR
SPECIAL MasterCard Gold	
Hauptkarte (jährlich)	80,00 EUR
Zusatzkarte (jährlich)	35,00 EUR

Sonstige Preise:

Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte** (außer emergency card) aufgrund (Sperr)- Antrag des Kunden (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht, z.B. Verlust durch den Karteninhaber)	10,00 EUR
Zurverfügungstellung einer emergency card** auf Kundenwunsch	125,00 EUR
Bereitstellung von emergency cash** auf Kundenwunsch	125,00 EUR
Rücklastschrift bei Fremdbankeinzug	3,00 EUR
Postversand nicht abgerufener Kreditkartenabrechnungen bei Kartenservice Online***	1,00 EUR
Erstellung einer zusätzlichen Rechnungs-/Belegkopie oder Ersatzsteuerbescheinigung auf Verlangen des Kunden (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht)	5,00 EUR
Barauszahlung im Inland und Ausland****:	
am Geldautomaten	2% mind. 2,50 EUR
am Schalter	3% mind. 5,00 EUR

Bitte beachten Sie, dass Betreiber von Geldautomaten oder fremde Kreditinstitute darüber hinaus eigene Gebühren erheben können.

Einsatz der Karte im Ausland (Auslandseinsatzentgelt):	
Umsätze in EUR	0% vom Umsatz
Umsätze in fremder Währung*****	1% vom Umsatz

Tägliches Verfügungslimit für die Abhebung von Bargeld an eigenen/fremden Geldautomaten (Bargeldservice):

SPECIAL Visa Goldcard/SPECIAL MasterCard Gold/ SPECIAL GoldCard Set	1.000 EUR p.T.
SPECIAL Visa Card/ SPECIAL MasterCard	500 EUR p.T.

Ausführungsfrist

Der Kartenzahlungsbetrag wird beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingehen:

Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)
max. 3 Geschäftstage, ab dem 01. 01. 2012 max. 1 Geschäftstag

Kartenzahlungen im EWR in einer anderen EWR-Währung als Euro
max. 4 Geschäftstage

Kartenzahlungen außerhalb des EWR unabhängig von der Währung
Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme von Samstagen, dem 24. und 31. Dezember, regionalen Feiertagen: Maßgeblich für die Bestimmung von regionalen Feiertagen ist der Feiertagskalender von Baden-Württemberg.

Währungsumrechnungskurs beim Auslandseinsatz:

Verfügungen in Fremdwährungen werden grundsätzlich zum EuroFX-Geldkurs (Referenzwechsellkurs) umgerechnet. Maßgeblicher Stichtag für die Fremdwährungsumrechnung ist dabei der Geschäftstag der Einreichung des Umsatzes zur Abrechnung durch das Vertragsunternehmen. Fehlt ein solcher Kurs, erfolgt die Umrechnung zu dem jeweils von Visa festgelegten Referenzwechsellkurs. Maßgeblicher Stichtag für die Fremdwährungsumrechnung ist der Geschäftstag der Einreichung des Umsatzes zur Abrechnung durch das Vertragsunternehmen.
Der EuroFX-Geldkurs wird in überregionalen Tageszeitungen veröffentlicht.

Zusatzleistungen:

Guthabenverzinsung:

unter 10.000 EUR	70% vom 3-Monats-Euribor	Beispiel Stand 01.10.09: 0,53%
ab 10.000 EUR	80% vom 3-Monats-Euribor	Beispiel Stand 01.10.09: 0,60%
ab 25.000 EUR	85% vom 3-Monats-Euribor	Beispiel Stand 01.10.09: 0,64%

Die Zinssätze werden jeweils einen Bankgeschäftstag vor der kommenden Rechnungsperiode neu ermittelt (d. h. am letzten Bankgeschäftstag eines Monats). EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist der allgemein anerkannte Marktzins für 3-Monats-Geld unter europäischen Banken. Der so ermittelte Zinssatz, kaufmännisch gerundet auf 2 Stellen nach dem Komma, gilt für die komplette folgende Rechnungsperiode. Die jeweils aktuellen Zinssätze sind unter www.bw-bank.de/guthabenverzinsung veröffentlicht. Änderungen dieser Zinssätze werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Die anfallenden Zinserträge werden jeweils monatlich auf dem Kartenkonto gutgeschrieben.

Teilzahlung (falls vereinbart):

Vom Tag nach der Erstellung der Monatsabrechnung an ist der in Anspruch genommene Kreditbetrag mit dem vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Zinsen werden monatlich berechnet und dem Kartenkonto belastet. Zinssatzänderungen werden in der Monatsrechnung mitgeteilt. Zur Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes wird die Laufzeit zugrunde gelegt, die auf der Mindesttilgung basiert, da zum Zeitpunkt der Einräumung des Kreditrahmens die tatsächliche Inanspruchnahme nicht feststeht. Bei Inanspruchnahme des Kreditrahmens erfolgt die Berechnung des jeweiligen Zinssatzes nach der Formel des Spitzenrefinanzierungssatzes (SRS) der Europäischen Zentralbank (EZB) plus 7,8%. Der SRS ist der von der EZB vorgegebene Zins für die Inanspruchnahme einer Spitzenrefinanzierungsfazilität. Der jeweils aktuelle SRS ist unter www.bundesbank.de veröffentlicht. Änderungen dieser Zinssätze werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.

Beispiel: Zinssatz Stand 1. Oktober 2009: SRS 1,75% (seit 13. Mai 2009) plus 7,8% ergibt 9,55% anfängl. jährl. Nominalzins, anfänglicher effektiver Jahreszins 9,98%.

Restschuldversicherung (falls vereinbart):

0,69% des durchschnittlichen monatlichen Rechnungssaldos zur Absicherung des offenen Saldos in Fällen von Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit und Tod.

* Der angegebene Jahrespreis gilt nicht für Kreditkarten, die Inhalt eines Kontoführungspaketes (Kontomodell) der Bank sind.

** Entgelt entfällt für Inhaber einer SPECIAL Visa Goldcard und MasterCard Gold sowie eines SPECIAL Goldcard Set.

*** Die Übermittlung von Kreditkartenabrechnungen in der standardmäßig vereinbarten Form erfolgt unentgeltlich. Rechnungsabschlüsse werden stets unentgeltlich erstellt.

**** zzgl. Auslandseinsatzentgelt bei Währungsumrechnung.

***** Dies gilt jedoch nicht für Verfügungen in Schweizer Franken und Schwedischen Kronen.